

9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Wasser

Aufgrund der §§ 151 Abs. 2, 154, 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 05.09.2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M V S. 146 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 24.11.2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung Wasser

Die Gebührensatzung Wasser des Zweckverbandes KÜHLUNG vom 20.12.2004 in der Fassung der 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Wasser vom 03.09.2020 wird wie folgt geändert:

I. § 3 wird wie folgt geändert:

Die Absätze (1a) sowie (2a) werden herausgenommen.

II. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „14“ und das Wort „Tage“ durch die Worte „einen Monat“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bad Doberan, 07.12.2021


Dethloff
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bad Doberan, 07.12.2021


Dethloff
Verbandsvorsteher

